

# STADT GIFHORN

ORTSCHAFT KÄSTORF

## BEBAUUNGSPLAN NR.1 AUF DEM BERGE 2.ÄNDERUNG

M=1:1000

1. AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT GIFHORN  
GIFHORN, DEN 19. Dezember 1974

STADTBAURAT

2. OFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER  
ZEIT VOM 2. Febr. 1975 BIS ZUM 11. März 1975  
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 4. Februar 1975

*Nieth*  
STADTDIREKTOR

3. AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES UND  
ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBAUG UND § 6 DER  
NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER  
STADT GIFHORN BESCHLOSSEN AM 26. Juni 1975  
GIFHORN, DEN 20. Oktober 1975

*Krauß* *Nieth*  
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

4. DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN  
GIFHORN, DEN

DER OBERKREISDIREKTOR

5. GENEHMIGUNGSVERMERK

**Genehmigt**  
gem. § 12 d. Bundesbaugesetzes  
vom 23.6.60  
Lüneburg, den 31.5.1976  
Der Regierungspräsident  
G.Z.: 214-21102-G.65/3

Im Auftrage:  
*W. Osterhausen*  
v. Osterhausen



6. OFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG AUFGRUND  
DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 19. Juli 1976  
IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN  
NR. 9 VOM 3. August 1976  
RECHTSVERBINDLICH AM 3. August 1976

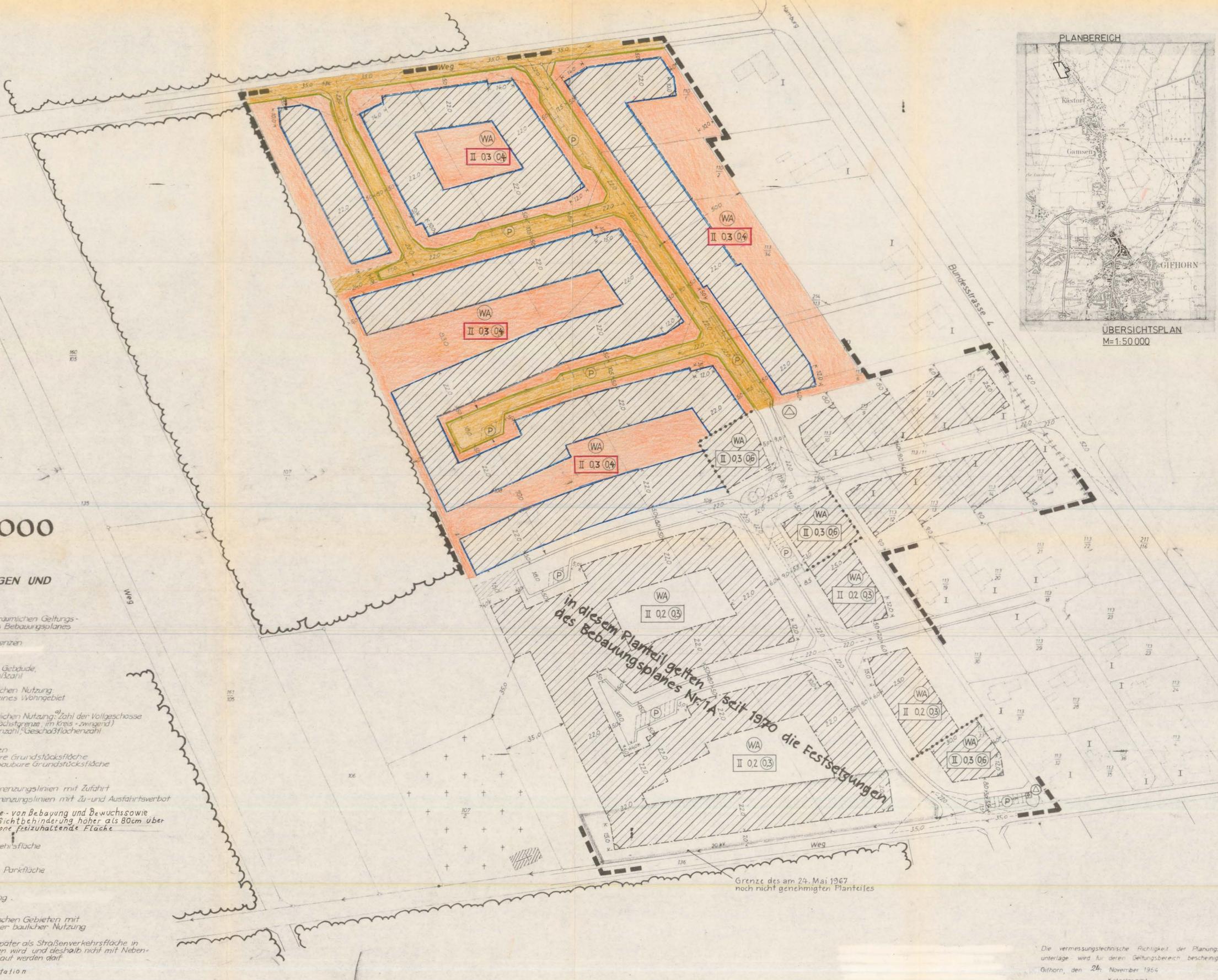
*Nieth*  
STADTDIREKTOR



M. 1:1000

### ZEICHENERKLÄRUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude, mit Geschöfzahl
- Art der baulichen Nutzung: WA - allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (ohne Kreis - Höchstgrenze, im Kreis - zwingend) Grundflächenzahl, Geschöfflächenzahl
- Bauflächen: überbaubare Grundstücksfläche, nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenbegrenzungslinien mit Zufahrt
- Straßenbegrenzungslinien mit Zu- und Ausfahrtsverbot
- Sichtdreiecke - von Bebauung und Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80cm über Straßenkante freizuhalten Fläche
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- Eitrfreileitung
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
- Fläche, die später als Straßenverkehrsfläche in Anspruch genommen wird und deshalb nicht mit Nebenanlagen bebaut werden darf
- Umformstation



in diesem Planteil gelten seit 1970 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 A

Grenze des am 24. Mai 1967 noch nicht genehmigten Plananteils

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird für deren Geltungsbereich bescheinigt  
Gifhorn, den 24. November 1964  
Katasteramt  
*[Signature]*  
Oberregierungsvermessungsrat

Vervielfältigung verboten!